

Steuerliche Erleichterungen für betroffene Private im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe 2024 (Stand 24.9.2024)

Unwetter und Starkregen haben in den vergangenen Tagen in großen Teilen Niederösterreichs erheblichen Schaden angerichtet. Um die Betroffenen in dieser schweren Zeit ein wenig zu unterstützen, dürfen wir Sie auf steuerliche Erleichterungen für betroffene Private von Katastrophenschäden aufmerksam machen.

1. Zahlungen aus dem Katastrophenfonds und freiwillige Zuwendungen Dritter

Leistungen aus dem Katastrophenfonds werden aufgrund der Hilfsbedürftigkeit der Empfänger unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation gewährt. Diese sind nach Ansicht der Finanzverwaltung regelmäßig steuerfrei.

Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind beim Empfänger von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit. Beispiele für derartige Zuwendungen sind Geld, geldwerte Vorteile (etwa ein zinsloses Darlehen) oder die Gewährung einer Spende an den betroffenen Haushalt.

2. Außergewöhnliche Belastungen in Zusammenhang mit Hochwasserschäden

Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden sind insoweit als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) steuerlich abzugsfähig, als sie zwangsläufig erwachsen. Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist, dass dem zuständigen Finanzamt die von den Gemeindegemeinschaften über die Schadenserhebung aufgenommen Niederschriften vorgelegt werden. Die in der Niederschrift getroffenen Schadensfeststellungen sind die Grundlage für die steuerliche Berücksichtigung der Schadensbeseitigungskosten. Zudem sind die Kosten mit Rechnungen zu belegen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung dienen folgende Kosten der Beseitigung von Katastrophenschäden:

- **Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen**

z.B. Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Beseitigung von Sperrmüll und unbrauchbar gewordener Gegenstände, Raumtrocknung, Mauerentfeuchtung, Anschaffung / Anmietung von Trocknungs- und Reinigungsgeräten;

Diese Kosten sind in vollem Umfang abzugsfähig, unabhängig davon, ob diese in Zusammenhang mit einem „Luxusgut“ (z.B. Reinigung Sauna oder Schwimmbad) stehen oder ob diese an einem anderen als dem Hauptwohnsitz anfallen.

- **Kosten für die Reparatur und Sanierung durch die Katastrophe beschädigter aber weiter nutzbarer Gegenstände:**

z.B. bei weiter nutzbaren Wohnhäusern bzw. Wohnungen der Ersatz des Fußbodens, die Erneuerung des Verputzes, das Ausmalen von Räumen, die Sanierung der Kanalisation bzw. Senkgruben, die Reparatur bzw. Wiederherstellung von Zäunen und sonstigen Grundstücksumfriedungen, die Sanierung von Gehsteigen und Hofpflasterungen, weiters die Reparatur beschädigter PKW.

Der Umfang der steuerlichen Abzugsfähigkeit beschränkt sich hier auf jene Gegenstände, die für die übliche Lebensführung benötigt werden. Nicht abgesetzt werden dürfen Kosten für die Reparatur oder Sanierung von Gegenständen, die nicht mehr der üblichen Lebensführung zugerechnet werden können (z.B. Sanierungskosten für ein Schwimmbad).

- **Kosten für die Ersatzbeschaffung durch die Katastrophe zerstörter Vermögensgegenstände:**

Beispiele für Ersatzbeschaffungen:

- Wohnhäuser, Wohnungen: nur Erstwohnsitz; Ersatzbeschaffungen bis vergleichbare Nutzungsmöglichkeit wie vor Katastrophenschaden;
NICHT: Zweit- oder weitere Wohnsitze, Gartenhäuschen, Badehütten, Wohnmobile oder Wohnwägen. In voller Höhe absetzbar sind auch die Mietkosten für ein Überbrückungsquartier;
- Einrichtungsgegenstände: Möbel, Teppiche, Vorhänge, Wäsche, Beleuchtungskörper, Speisegeschirr, Elektro-, Haushalts-, Küchengeräte (Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Tiefkühltruhe, Geschirrspüler, Elektroherde, Mikrowellenherde, etc.), Sanitär- und Heizungsanlagen. Sonderregelungen gelten für handgeknüpfte Teppiche und Antiquitäten.
NICHT: Zier- und Dekorationsgegenstände, Zimmerpflanzen, etc.



- Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmausrüstungen: Im Ausmaß der Kosten für Gegenstände üblichen Standards abzugsfähig; Kosten für Radio- und Fernsehgeräte, Satellitenanlagen, CD-Player und sonstige Unterhaltungselektronik.
NICHT: Foto- und Film (Video) Ausrüstungen.
- Fahrzeuge: Nur das „Erstauto“ eines Familienmitglieds, in der Regel also nur der Gebrauchs-PKW. Zusätzlich Mopeds und Fahrräder (außer Rennräder). Motorräder nur dann, wenn sie das einzige von der betreffenden Person genutzte Fahrzeug sind.
NICHT: Wohnmobile und Wohnwägen.
- Andere Gegenstände: Spielwaren, Schulbedarf, Werkzeuge, die üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Kosten für Gräberrenovierungen, Bekleidung bis maximal 2.000 Euro pro Person.
NICHT: Sammlungen aller Art (Bücher, Münzen, Weine, etc.), Kosten für ein „Kellerstüberl“, Schwimmbäder, Sauna, Gartengestaltung, Gartengeräte, Biotope, Grillplätze, Werkzeug- und Gartenhütten, Sportgeräte (z.B. Skiausrüstung, Fitnessgeräte).

Ersatzfähig sind grundsätzlich die Anschaffungskosten im Ausmaß des „Neupreises“. Besondere Regelungen gibt es in Zusammenhang mit PKW (maximale Anschaffungskosten 40.000 Euro, abzugsfähig ist nur der Zeitwert zum Zeitpunkt der Beschädigung bzw. Zerstörung).

Nicht absetzbar sind Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gütern, die für die übliche Lebensführung nicht notwendig sind (z.B. Sportgeräte, Luxusgüter) oder Ersatzbeschaffungskosten, die über einen durchschnittlichen Standard hinausgehen.

3. Subventionen und Versicherungsleistungen

Aus Anlass der Katastrophenschäden gewährte Subventionen (Katastrophenfonds, sonstige öffentliche Mittel), Versicherungsleistungen oder steuerfreie Spenden kürzen die abzugsfähigen Kosten.

Gleiches gilt für Erlöse aus der Veräußerung ersatzbeschaffter Wirtschaftsgüter (z.B. Erlöse aus dem Verkauf einer Hausruine oder PKW-Wracks).